



Bekanntmachung

- **des Änderungsbeschlusses**
- **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 26 (i. S. „Erweiterung GE Betrieb Troiber“)**

Der Marktgemeinderat hat am 15.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 26 zu ändern. Zur Realisierung der geplanten Betriebserweiterung Troiber (auf Teilflächen von Flurnummern 467, 426 und 443/1, und der kompletten Flurnummern 436/6 (neu) und 436/5 jeweils Gemarkung Hofkirchen) wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan geändert und die Gewerbegebietsflächen ergänzt im Bereich der Grenze

- zum Bebauungsplan „Hofkirchen Ost“, im Bereich des „SO Sport“ mit Flurnummern Teilflächen von Flurnr. 467 und 426 und Flurnummer 436/6 (Teilfläche der früheren Flurnummer 436) jeweils Gemarkung Hofkirchen (hier Reduzierung der Grünflächen zugunsten von Gewerbegebietsfläche)
- zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Hofkirchen II“ (hier wird die bereits ausgewiesene Gewerbegebietsfläche Flurnr. 436/5 Gemarkung Hofkirchen nur Teil eines anderen Bebauungsplans, und die bisherige Zufahrt Flurnr. 443/1 Gemarkung in Richtung Bebauungsplangebiet GE Betrieb Troiber reduziert zugunsten der Gewerbegebietsfläche).

Die Verwaltung wurde beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der Deckblattänderung wurde das Planungsbüro Inge Haberl aus Wallersdorf beauftragt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Die **Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 26** (i. S. „Erweiterung GE Betrieb Troiber“) soll die Erweiterung des Betriebs Troiber samt Errichtung eines Hochregallagers (Höhe ca. 32 m) ermöglichen.

Verfahrensart:

Der **Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 26** (i. S. „Erweiterung GE Betrieb Troiber“) wird im Regelverfahren nach § 10 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl ausgearbeitete Deckblattentwurf Nr. 26 gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen in der Zeit

vom 19. März 2025 bis 22. April 2025

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt



Nr. 26 unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 26 nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S1. UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauBG)

Hofkirchen, den 12.03.2025

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den



Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	12.03.2025	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	22.04.2025	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage zur Bekanntmachung

